



Stefan Kastner, Klasse 20, BRG Akademiestraße, Salzburg

Gratisbuffetverordnung

Gültig: In allen Schulen Österreichs.

Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Manche Familien haben weniger finanzielle Mittel zur Verfügung. Durch das Gesetz soll gewährleistet werden, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Verpflegung in der Schule haben. Kein Kind darf benachteiligt werden.

§1 Inhalt:

Jedes Schulbuffet hat ab sofort Essen gratis auszugeben. Es ist nicht erlaubt, das bestehende Angebot aufgrund der Neuverordnung zu vermindern. Alle Artikel müssen in ausreichender Menge verfügbar sein. Es ist unzulässig, die angebotenen Speisen auf geringe Mengen herabzusetzen, um Kosten einzusparen.

Begriffsbestimmung:

Ein geeignetes Angebot umfasst: warme und kalte Getränke, Snacks, warme Speisen und vor allem Süßigkeiten!

Ausgenommen:

Ausnahmen gibt es nicht!

§2 Verantwortungsregelung:

Die Direktion der Schule verpflichtet sich, für das Vorhandensein eines geeigneten Angebotes Sorge zu tragen.

Die LehrerInnen verpflichten sich, eventuelles Zuspätkommen durch lange Warteschlangen zu tolerieren.

Die SchülerInnen verpflichten sich, keine übermäßigen Vorräte anzuhäufen und nur so viel zu holen, wie sie unmittelbar verzehren können.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Wenn ein Buffetbetreiber aus irgendeiner Schule gegen das Gesetz verstößt und / oder die Direktion ihrer Kontrollfunktion nicht nachkommt, hat das die Schließung des Buffets und hohe Geldstrafen zu Folge.





Kinder, die in der Schule keine Jause bekommen, dürfen auf Kosten der Schule in nahe gelegenen Geschäften oder Restaurants eine Ersatzverpflegung besorgen.



- keine Angabe -

Direktion jeder Schule

